



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**DATENSCHUTZKOMMISSION**

GZ 054.382/3a-DSK/85

**Entwurf eines Bundesgesetzes  
 über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP-Gesetz);**

**Stellungnahme der Datenschutzkommission**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter

ACHLEITNER

Klappe 2544 Durchwahl  
 Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
 dieses Schreibens anzuführen.

An das  
 Präsidium des Nationalrates  
 Parlament  
 1010 Wien

61 36. SEP. 1985

17. SEP. 1985

*roh*  
*Hlavac*

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP-Gesetz) zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

**Anlage**

5. September 1985  
 Für die Datenschutzkommission  
 Der Vorsitzende:  
 Hofrat des OGH Dr. KUDERNA

Für die Präsidentschaft  
 der Ausfertigung:  
*Hlavac*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DATENSCHUTZKOMMISSION

GZ 054.382/3-DSK/85

Entwurf eines Bundesgesetzes  
über die Prüfung der Umweltverträg-  
lichkeit (UVP-Gesetz);

Stellungnahme der Datenschutzkommission

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter

ACHLEITNER

Klappe 2544 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anzuführen.

An das  
Bundesministerium für  
Gesundheit und Umweltschutz

1010 Wien

Die Datenschutzkommission hat zu dem mit do. Zl.IV-52.190/97-2/85  
vom 12. Juli 1985 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über  
die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP-Gesetz) in Ausübung  
ihres Begutachtungsrechtes gemäß § 36 Abs. 2 Datenschutzgesetz,  
BGBI.Nr. 565/1978, in ihrer Sitzung vom 5.9.1985 folgende

S t e l l u n g n a h m e

beschlossen, die ausschließlich die datenschutzrechtlichen Aspekte  
des Gesetzesentwurfes zum Inhalt hat:

§ 7 Abs. 1 bestimmt, daß die Umweltverträglichkeitserklärung samt  
den dazugehörigen Unterlagen und das  
Umweltverträglichkeitsgutachten allen Verwaltungsbehörden zu  
übermitteln ist, die im Rahmen der mittelbaren oder unmittelbaren  
Bundesverwaltung mit dem Vorhaben befaßt sind oder zu befassen  
sein werden.

Aus den Erläuterungen geht die Rechtsmeinung des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz hervor, daß es dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz frei stehe, diese Unterlagen auch den Behörden der Länder zur Kenntnisnahme zu übermitteln und er das besonders dann tun werde, wenn aus diesen Unterlagen hervorgehe, daß wesentliche Interessen, die in Vollziehung landesrechtlicher Vorschriften zu wahren sind, berührt erscheinen.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß durch die Übermittlung des Umweltverträglichkeitsgutachtens in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Datenschutz gemäß § 1 Datenschutzgesetz eingegriffen werden könnte. Beschränkungen dieses Rechts müssen § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz entsprechen. Es wird daher angeregt, den § 7 des Entwurfes durch eine ausdrückliche Ermächtigung zur Übermittlung an die Behörden der Länder und Gemeinden zu ergänzen, die mit dem Vorhaben befaßt sind oder zu befassen sein werden und bei ihrer Entscheidung die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zu beurteilen haben. Eine Übermittlung an andere Behörden (z.B. Steuerbehörden) findet im Grundrecht auf Datenschutz keine Deckung, ist aber durch die Formulierung des § 7 Abs. 1 nicht ausgeschlossen.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme ergehen u.e. an das Präsidium des Nationalrates.

5. September 1985  
Für die Datenschutzkommission  
Der Vorsitzende:  
Hofrat des OGH Dr. KUDERNA

Für die Öffentlichkeit  
der Ausfertigung:  
*Hofrat Dr. KUDERNA*